

28. Tritt bei einem Gebrauchsmuster, das eine neue Raumform zeigt, der Schutz des Gesetzes nicht ein, wenn der Fachmann mit den Mitteln, die ihm der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Gebrauchsmusters zur Verfügung stellte, nicht in der Lage war, die Raumform ohne Aufwendung eigener erfinderischer Tätigkeit nachzubilden? Gilt dies auch dann, wenn der Erfinder eine solche Erfindung bereits gemacht, aber in der Anmeldung des Gebrauchsmusters nicht offenbart hatte?

GebrMufiG. vom 5. Mai 1936 § 1.

I. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1937 i. S. Firma Sch. u. S.  
(Bekl.) w. N. (Kl.). I 62/37.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Für die Beklagte ist das Gebrauchsmuster 1170019 eingetragen. Die Bezeichnung lautet: „Strumpf“. Die Schutzansprüche lauten:

1. Rundgestrickter Strumpf, dadurch gekennzeichnet, daß die Verstärkungen (Ferse, Sohle, Spitze u. dgl.) durch Plüschhenkel gebildet sind.

2. Rundgestrickter Strumpf nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Plüschhenkel durch den gewöhnlichen Verstärkungsfaden gebildet sind.

3. Rundgestrickter Strumpf nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Plüschhenkel durch einen besonderen Futter- oder Plüschfaden als dritten Faden gebildet sind.

An Stelle einer Zeichnung ist der Anmeldung ein Werkstück in Gestalt eines ungefähr 4 cm langen rundgestrickten Schlauches beigefügt, bei dem die eine Hälfte auf der linken Seite mit Plüschhenkeln versehen ist.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Einwilligung in die Löschung dieses Gebrauchsmusters zu verurteilen. Er vertritt die Auffassung, das Gebrauchsmuster sei zu Unrecht eingetragen, da die Erfordernisse des § 1 GebrMusterG. bei der Anmeldung nicht vorgelegen hätten.

Das Landgericht hat nach Vernehmung des Zeugen B. und Anhörung des Geh. Regierungsrats G. als Sachverständigen die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung gegen das der Lösungs-klage stattgebende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, weil die Mangelhaftigkeit der Anmeldung des Gebrauchsmusters zu dessen Unwirksamkeit führe und das Lösungsbegehren des Klägers daher gerechtfertigt sei. Soweit das Berufungsgericht unter der Mangelhaftigkeit der Anmeldung Mängel des Anmeldeverfahrens versteht, insbesondere die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 2 Abs. 3 GebrMusterG.

wonach jeder Anmeldung eine Zeichnung oder ein Modell beizufügen ist, können diese Mängel die Löschung des Gebrauchsmusters nicht rechtfertigen. Denn die Lösungsfrage ist nur dann gerechtfertigt, wenn bei der Anmeldung die Voraussetzungen des § 1 GebrMusterG. nicht vorgelegen haben. Gleichwohl ist die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund der von ihm getroffenen Feststellung berechtigt, daß sich aus dem der Anmeldung beigefügten Muster auch in Verbindung mit dem Inhalt der Anmeldung der Fachmann kein Bild machen könne, wie die neue Raumform herzustellen sei. Denn gerade so wie nach dem Patentgesetz ist auch nach dem Gebrauchsmustergesetz Voraussetzung für den im Gesetze vorgesehenen Schutz, daß der Anmelder die Technik durch die Offenbarung von etwas Neuem bereichert. Wenn im Gesetz gesagt ist, daß Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Teile davon insoweit als Gebrauchsmuster geschützt werden, als sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, so ist klar, daß eine in der Anmeldung beschriebene neue Gestaltung eines Gebrauchsgegenstandes dem Gebrauchszweck nur dann dient, wenn es möglich ist, den Gebrauchsgegenstand in der beschriebenen Form auch tatsächlich herzustellen. Hat der Fachmann auf Grund seiner allgemeinen Kenntnisse die Möglichkeit, den in der Anmeldung beschriebenen Gegenstand nachzubilden, so erübrigt sich naturgemäß eine Bekanntgabe des Herstellungsverfahrens. Besteht für den Fachmann diese Möglichkeit nicht, ist vielmehr eine erfinderische Tätigkeit erforderlich, um den beschriebenen Gegenstand auch herstellen zu können, so handelt es sich nur um die Bekanntgabe einer Aufgabe. Dafür kann ein Schutz nicht beansprucht werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Anmelder die zur Lösung der Aufgabe notwendige Erfindung bereits gemacht hat. Diesen Grundsatz hat der Senat erst kürzlich in der Entscheidung vom 10. Mai 1937 (I 146/36; Mitt. Pat. Anw. 1937 S. 193) für ein Sachpatent erneut ausgesprochen. Er muß in gleicher Weise für die den Sach- oder Erzeugnispatenten nahestehenden Gebrauchsmuster gelten, bei denen eine bestimmte Raumform unter Schutz gestellt wird. Der Umstand, daß durch Gebrauchsmuster grundsätzlich nur neue Raumformen und keine neuen Herstellungsverfahren geschützt werden, steht dem nicht entgegen. Denn es handelt sich hier nicht darum, ob ein Verfahren Schutz genießt, sondern darum, ob

die neue Gestaltung eines Gebrauchsgegenstandes hinreichend offenbart ist.

Das Berufungsgericht hat aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen G. entnommen, daß es nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung des streitigen Gebrauchsmusters für den Fachmann nicht möglich war, bei rundgestrickten Strümpfen an Ferse, Sohle und Spitze Plüschhenkelverstärkungen anzubringen, und daß auch der Durchschnittsfachmann aus der Beschreibung des streitigen Gebrauchsmusters in Verbindung mit der beigegebenen Probe und den Ansprüchen sich kein Bild davon machen konnte, wie gerade die verstärkten Stellen des rundgestrickten Strumpfes gestaltet sind und wie sich eine solche Gestaltung herstellen läßt. Auch die Aussage des Zeugen B. steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Denn aus ihr ist höchstens zu entnehmen, daß es diesem von der Beklagten mit der Anstellung von Versuchen beauftragten Fachmann gelungen ist, derartige rundgestrickte Strümpfe herzustellen. Daraus folgt aber noch nicht, daß auch für den Durchschnittsfachmann diese Möglichkeit ohne Ausübung erfinderischer Tätigkeit bestand. Das Berufungsgericht konnte daher die Aussage des Zeugen B. bei seiner auf das Gutachten des Sachverständigen gestützten Entscheidung unberücksichtigt lassen.